



BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Nr. 12 „Photovoltaik- Freiflächenanlage Echem“ mit örtlicher Bauvorschrift

Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) BauGB Frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

Der Rat der Gemeinde Echem hat in seiner Sitzung am 16.09.2024 die Aufstellung des Bebauungsplans „Photovoltaik- Freiflächenanlage Echem“ mit örtlicher Bauvorschrift beschlossen. Ebenso hat der Rat den Vorentwurf des Bebauungsplans gebilligt und die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB, sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB beschlossen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im Parallelverfahren gemäß § 8 (3) BauGB zur Änderung des Flächennutzungsplans durch die Samtgemeinde Scharnebeck.

Mit der Planung soll die Errichtung einer Photovoltaik- Freiflächenanlage in der Gemeinde Echem nördlich der Ortslage bauleitplanerisch ermöglicht und geordnet werden. Grundlage bildet ein konkretes Vorhaben der „Energiekontor AG“, die die Installation von Photovoltaikmodulen mit einer Nennleistung von bis zu 12 MWp (Megawatt- Peak) vorsieht. Ergänzend hierzu soll auf der südlich angrenzenden Fläche ebenfalls eine Photovoltaik-Freiflächenanlage entstehen, welche durch den Bebauungsplan planungsrechtlich vorbereitet werden soll.

Der Rat der Gemeinde hat den Vorentwurf des o.g. Bebauungsplanes gebilligt, er wird in der Zeit

Vom 29.11.2024 bis einschließlich 10.01.2025

im Internet unter: <https://echem.de/aktuelles/bekanntmachung-zum-bebauungsplan-nr-12-photovoltaik-freiflaechenanlage-echem/> veröffentlicht.

Zudem liegt er bei der **Gemeinde Echem**, Bäckerstraße 4, 21379 Echem
während der Öffnungszeiten

Dienstags von 18.00 Uhr bis 19.30 Uhr

sowie bei der **Samtgemeinde Scharnebeck**, Marktplatz 1, 21379 Scharnebeck
während der Öffnungszeiten

Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

öffentlich zur allgemeinen Einsicht aus.

Während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit können von jedermann Anregungen und Bedenken schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im anliegenden Übersichtsplan durch eine schwarze unterbrochene Linie kenntlich gemacht.

Echem, den

Ausgehängt am:

Abgenommen am:

.....
(Bürgermeister)